

**STATUTEN
DER
SCHÜTZEN
WANGEN AN DER AARE**

GEGRÜNDET 2000

PRÄAMBEL

Die Schützen Wangen an der Aare gründen sich aus dem Zusammenschluss der **Freischützen** Wangen a/A, gegr. 1911 und der **Schützengesellschaft** Wangen a/A, gegr. 1818.

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1** Die Schützen Wangen an der Aare, gegründet im Jahre 2000 mit Sitz in Wangen a/A, sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung. Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Landesteilverband Oberaargau, dem Kantonalschützenverein Bern und dem Schweizerischen Schützenverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft, Jahresbeitrag

- Art. 2** Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Veteranen und Senior-Veteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt eine Mitgliederverzeichnis. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.
- Art. 3** Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.
- Art. 4** Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

- Art. 5** Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6** Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, sowie Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Es gilt das absolute Mehr.
- Art. 7** Der Austritt hat auf das Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Er wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages rechtswirksam. Mit dem Austritt, bzw. dem Ausschluss, erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.
- Art. 8** Die ordentliche Hauptversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Die Junioren sowie die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 9** Die Passivmitglieder haben das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen. Sie haben jedoch weder ein Antrags-, Stimm- noch Wahlrecht. Die Ausnahme sind Passivmitglieder, die ein Amt im Vorstand belegen.
- Art. 10** Aktivmitglieder, die das Veteranenalter erreicht und dem Verein während mindestens 25 Jahren angehört haben oder Mitglieder, die sich sonstwie für das Schiessen eingesetzt haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Die Freimitgliedschaft erlischt mit dem Vereinsaustritt.
- Art. 11** Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt **besonders** verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft besteht, vorbehältlich Art. 6, lebenslänglich.

III. Organisation

- Art. 12** Die Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren

Art. 13 Die ordentliche Hauptversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt die folgenden Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmezählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Voranschlags für das laufende Jahr
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterungen von Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Revisoren
- Mutationen
- Auszeichnungen und Ehrungen
- Abänderungen und Ergänzungen von Statuten
- Erledigung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder

Hauptversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftel der Vereinsmitglieder.

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Geschäfte können erst an der folgenden Hauptversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Er konstituiert sich selbst.

Art. 15 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 16 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Schützenmeistern, Jungschützenleiter (sofern ein Jungschützenkurs durchgeführt wird), Munitionsverwalter, Chef Gruppenschiessen. Von ein- und derselben Person können mehrere Funktionen ausgeübt werden. Der Vorstand trägt die Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung.

Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in Verbände und Kommissionen
- Wahl des Fähnrichs
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung und Leitung von Schiessübungen und Vereinsanlässen
- Vermögensverwaltung
- Festsetzen der Unkostenbeiträge gemäss Art. 4
- Vorbereiten der Geschäfte für die Hauptversammlung
- Ausführen der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1'000.-- pro Geschäft (vorbehältlich Art. 22)

Art. 17

Die Aufgabenzuteilung innerhalb des Vorstandes ist wie folgt:

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Hauptversammlungen und die Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb.
Er erstattet der ordentlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Sekretär oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
- Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
- Der Sekretär ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.
- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt werden, hat er zinsbringend anzulegen.
- Die Schützenmeister leiten die Schiessübungen, sorgen für einen geordneten Schiessbetrieb und sind für die Ausbildung der Schiessenden verantwortlich. Der 1. Schützenmeister erstellt hierzu einen Dienstplan.
- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf, die Lagerung und die Verteilung der Munition, den Verkauf der Hülsen und den Rückschub des Verpackungsmaterials. Ebenso obliegt ihm die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.
- Der Chef Gruppenschiessen organisiert die Besuche der Schützenfeste und Gruppenschiessen.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

- Art. 18** Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für das ihm anvertraute Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 19** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Art. 20** Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzen

- Art. 21** Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Art. 22** Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Art. 23** Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel durch:
- Erhebung von Mitgliederbeiträgen
 - Den Beiträgen von Bund, Kanton und Gemeinde
 - Den Einnahmen aus dem Schiessbetrieb und von Vereinsanlässen
 - Dem Erlös aus dem Hülsenverkauf
 - Den Kapitalzinsen
 - Den Gönnerbeiträgen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 24** Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Gepflogenheiten bekannt zu geben.
- Art. 25** Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder erfolgen.
- Art. 26** Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von zwei Dritteln aller an der HV anwesenden Mitglieder.

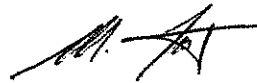
Das Vereinsvermögen und das Vereinseigentum sind der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare zur Aufbewahrung zu Händen eines später sich bildenden Schützenvereins zu übergeben, der den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Kantonschützenvereins Bern ist.

Art. 27 Vorstehende Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25.02.2000 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärdirektion in Kraft.

Wangen an der Aare, 25.02.2000

Für die Schützen Wangen an der Aare

Der Präsident



Markus Jost

Der Sekretär



Kurt E. Wagner

Genehmigt:



Bern, 29. März 2000

DIE POLIZEI- UND
MILITÄRDIREKTORIN



Dora Andres
Regierungsrätin